

# Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug; Anpassung des Pensionskassen- und des Personalreglements

## 2. Lesung

**Bericht und Antrag des Stadtrats vom 10. November 2009**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. September 2009 haben Sie unsere Vorlage Nr. 2031 betreffend Übertritt der städtischen Lehrpersonen von der kantonalen Pensionskasse in die Pensionskasse der Stadt Zug in 1. Lesung verabschiedet und die beantragten Anpassungen des Pensionskassen- und des Personalreglements unverändert so beschlossen.

Im Weiteren hat sich der Stadtrat mit der von der GPK beantragten Ergänzung des Beschlussesentwurfs einverstanden erklärt. Diese Ergänzung lautet wie folgt: " Nach dem per 31. Dezember 2009 erfolgten Übertritt des Lehrpersonals von der Pensionskasse des Kantons Zug zur Pensionskasse der Stadt Zug erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Schlussabrechnung gemäss § 28 Abs. 8 Bst. b FHG."

Der Beschlussesentwurf im Anhang ist somit mit Bezug auf die beantragten Reglementsänderungen unverändert geblieben, wurde jedoch mit dem Erfordernis der von der GPK gewünschten separaten Schlussabrechnung ergänzt (vgl. Abschnitt III. Abs. 3 neu des Beschlussesentwurfs).

Zudem hat der Stadtrat anlässlich der GPK-Sitzung vom 17. August 2009 zugesichert, dem GGR anlässlich der 2. Lesung der beiden Reglemente eine aktualisierte Berechnung des mutmasslichen Finanzbedarfs zu unterbreiten. Aus diesem Grund wurde der Versicherungsexperte der städtischen Pensionskasse beauftragt, seine in der Vorlage Nr. 2031 aufgeführte Kostenschätzung zu aktualisieren.

Erfreulich ist, dass sich das Börsenjahr 2009 bisher von einer wesentlich positiveren Seite als im letzten Jahr zeigte und deshalb die Kosten verursachende Unterdeckung der kantonalen Kasse verbessert werden konnte. Gemäss telefonischer Auskunft der kantonalen Kasse dürfte der Deckungsgrad per Ende Oktober bei 98% liegen. Ausserdem seien technische Rückstellungen weiterzugeben (Schätzung CHF 2.2 Mio.). Die bessere Performance-Situation hat sich auch günstig auf die Finanzlage der städtischen Kasse ausgewirkt, kann doch damit gerechnet werden, dass die zwingend erforderliche Wertschwankungsreserve im Jahresabschluss per 31. Dezember 2009 wieder etwas geäufnet werden kann. Dies bewirkt aber beim Übertritt der Lehrpersonen den in der 1. Vorlage erwähnten versicherungstechnischen Einkaufsbedarf in diese Reserve. Der aktuell geschätzte Deckungsgrad der städtischen Pensionskasse per Ende Oktober 2009 liegt bei ca. 105%.

Gesamthaft präsentiert sich die vom Versicherungsexperten aktualisierte Kostenschätzung im Vergleich zur ersten Berechnung wie folgt:

	bisherige Schätzung in Mio. CHF	aktuali- sierte <b>Berechnung</b>
Technische Rückstellungen (Umwandlungssatz)	CHF 4,4	<b>CHF 2,2</b>
Reduktion wegen Unterdeckung der kant. Kasse	CHF 5,8	<b>CHF 1,2</b>
Einkauf in die Wertschwankungsreserve der städt. Kasse	CHF 0,0	<b>CHF 2,9</b>
Ersatz Streichung der Einmaleinlage für Altersleistungen	<u>CHF 4,0</u>	<u><b>CHF 4,0</b></u>
Total Kostenschätzung	<u>CHF 14,2</u>	<u><b>CHF 10,3</b></u> *)

\*) je nach Situation Ende 2009 in beiden Kassen

Diese Kostenschätzung hat der Versicherungsexperte wiederum nach dem Vorsichtsprinzip erstellt. Die Neuberechnung zeigt, dass aufgrund der in diesem Jahr günstiger verlaufenen Börsensituation ein wesentlich geringerer Finanzbedarf erforderlich werden dürfte. Von der vom GGR zwei Mal bewilligten Rückstellung mit einer zweckgebunden zurückgestellten Summe von total CHF 15 Mio. werden - wie oben aufgeführt - nach dem momentanen Stand wahrscheinlich CHF 10,3 Mio. genügen. Die Finanzierung des Übertritts kann deshalb als gesichert gelten. Die laufende Rechnung der Stadt wird nicht mehr weiter belastet. Die Finanzierung des Fehlbetrags wird zulasten der zweckgebunden für die Aufnahme der Lehrpersonen in die städtische Pensionskasse unter dem Konto Nr. 2040.06 gebildeten Rückstellung von total CHF 15 Mio. vorgenommen.

Wie bereits in der 1. Vorlage erwähnt, kann der genaue Kostenaufwand erst auf der Grundlage der Jahresabschlüsse per Ende 2009 der beiden Kassen sowie auf den Ergebnissen der Teilliquidation berechnet werden.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass der Übertritt der Lehrpersonen zwar im Moment einen relativ hohen Finanzbedarf erfordert, dies aber unbedingt im langfristigen Interesse der städtischen Pensionskasse und wegen der Garantie der Stadt gemäss § 6 Abs. 2 PK-Reglement auch auf viele Jahrzehnte hinaus im Interesse der städtischen Finanzen gesehen werden muss. Die Stadt Zug würde bei einer nie ausschliessbaren späteren Sanierung der Kasse in der Pflicht stehen, diese adäquat durchzuführen. Die Übernahme der Lehrpersonen reduziert in ausgeprägtem Mass das Risiko einer Sanierungspflicht mit weit höheren finanziellen Folgen.

Die Vorteile seien hier nochmals aufgelistet und kurz näher erläutert:

- **Gleichbehandlung des ganzen städtischen Personals**  
Sämtliche Arbeitnehmenden der Stadt werden gleich behandelt und sind bei der gleichen Pensionskasse versichert. Unter dem städtischen Personal gibt es nach dem Übertritt der Lehrpersonen keine unterschiedlichen Vorsorgeregelungen mehr.
- **Bessere Risikoverteilung**  
Die PK der Stadt Zug hat heute rund 640 aktive Versicherte. Mit dem Übertritt der Lehrpersonen werden ab 1. Januar 2010 rund 270 zusätzliche Personen neu hinzu kommen. Dadurch verbessert sich die Riskoverteilung.
- **Besseres Anlagepotenzial**  
Durch die Übernahme fliessen Sparkapitalien in der Höhe von schätzungsweise CHF 60 Mio. ein und sofort laufend auch zusätzliche Sparbeiträge. Ein höheres Anlagevolumen ermöglicht breitere Anlagemöglichkeiten. Als Basis der Geldanlagen dient das Anlagereglement. Die Renditevorgaben können dadurch mit einem geringeren Risiko erzielt werden. Weil mehr Geld zum Anlegen vorhanden ist, stehen breitere noch nicht genutzte Anlagemöglichkeiten offen. Diese Diversifikation verbessert ebenfalls die Risiko- und Renditeeigenschaften der Pensionskasse. Anlagen in krisensichere Liegenschaften könnten wegen des höheren Volumens erhöht werden und die bestehenden Projekte sowie die Ausrichtung der rentablen Immobilienpolitik wird gestärkt.
- **Vorteilhafteres Verhältnis Anzahl aktive Versicherte : Rentenbezüger/innen**  
Es werden keine Rentner und Rentnerinnen übernommen, so dass sich die Verhältniszahl der Rentner zu den aktiven Versicherten wesentlich verbessern wird. Für die Pensionskasse ist dies aus versicherungstechnischer Sicht positiv zu werten.

- **Tendenziell tieferes Durchschnittsalter**  
Ein hoher Frauenanteil unter den Lehrpersonen sowie viele Teilzeitmitarbeitende führen eher zu einem tieferen Durchschnittsalter. Die seit dem Jahr 2007 neu eingetretenen Lehrpersonen, die direkt in der städtischen Pensionskasse versichert wurden, haben denn auch bereits zu einer Senkung des Durchschnittsalters geführt. Gemäss den Feststellungen des Versicherungsexperten ist ein tieferes Durchschnittsalter für die Kasse positiv zu werten.
- **Längerer Anlagehorizont**  
Ein längerer Anlagehorizont verbessert die langfristige Rendite und verringert gleichzeitig das Risiko der zu tätigen Geldanlagen. Die angelegten Gelder unterliegen noch weniger den periodischen, oft kurzfristigen Marktschwankungen.
- **Die Vermögensverwaltungskosten und übrige Kosten je Mitglied werden reduziert**  
Nach dem Übertritt nähert sich der aktive Versichertenbestand der Zahl 1'000. Es liegt auf der Hand, dass sich dadurch der Pro-Kopf-Verwaltungsaufwand verhältnismässig reduzieren lässt.
- **Rechtlich korrekte Umsetzung des Bundesgerichtsurteils**  
Durch den Entscheid des Bundesgerichts ist unmittelbar eine neue Rechtssituation entstanden, denn die kantonale Gesetzesvorschrift mit der bundesrechtswidrigen Zwangsversicherung bei der kantonalen Kasse ist sofort weggefallen. Da es sich um höheres Recht handelt, muss der Kantonsrat darüber nicht mehr befinden. Die städtischen Lehrpersonen gehören zum Personal der Einwohnergemeinde Zug und sind nun nach dem Wegfall der kantonalen Zwangsversicherung gemäss § 2 Abs. 2 PK-Reglement obligatorisch bei der städtischen Pensionskasse zu versichern. Aus diesem Grund liegt eine gebundene Ausgabe vor, da die rechtlichen Vorschriften erfüllt werden müssen.

Ergänzend sei noch auf die vom PK-Vorstand bei Prof. Dr. Alex Keel, St. Gallen, in Auftrag gegebene Risikoanalyse hingewiesen, die vor allem in finanzieller Hinsicht die oben aufgeführten Vorteile bestätigt. In dieser Analyse wird festgehalten, dass mit der Integration der Lehrpersonen das so genannte Cashflow-Ratio beträchtlich steige, da insbesondere zusätzliche Beiträge den Cashflow erhöhen und damit die Kasse stabilisieren. Die Integration der Lehrpersonen stabilisiere damit die PK Stadt Zug im Hinblick auf weitere Einbrüche auf den Kapitalmärkten. Zusammenfassend stärke die Integration der Lehrpersonen die Risikofähigkeit der Pensionskasse der Stadt Zug, ohne den Risikobedarf auf dem aktuellen Deckungsgradniveau merklich zu erhöhen. Ausserdem verbessere sich die Sanierbarkeit, da die gesetzlich möglichen Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung eine grössere Wirkung hätten. Wir verweisen auf das Analysepapier von Prof. Keel vom 25. Juni 2009 (Beilage 2).

## **Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die beantragte Teilrevision des Pensionskassen- und Personalreglements zum Beschluss zu erheben.

Zug, 10. November 2009

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Analyse Prof. Dr. Alex Keel vom 25. Juni 2009

Die Vorlage wurde vom Präsidentialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Erhard Lanz, Leiter Personaldienst, unter Tel. 041 728 21 17.

**Beschlussesentwurf für die 2. Lesung**

**(entspricht Ergebnis 1. Lesung im Grossen Gemeinderat vom 29. September 2009;  
inkl. Ergänzung unter Abschnitt III, Abs. 3)**

**Beschluss** des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.  
**betreffend Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt  
Zug; Anpassung des Pensionskassen- und des Personalreglements; Änderung vom**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag  
Stadtrats Nr. 2031 vom 16. Juni 2009 und Nr. 2031.2 vom 10. November 2009:

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Febru-  
ar 2005<sup>1)</sup>:

**I.**

**Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994<sup>2)</sup>  
wird wie folgt geändert:**

**§ 2 Abs. 2**

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtra-  
tes und das Personal der Stadt Zug, ausgenommen Personen, die aufgrund von Son-  
derregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

<sup>3</sup> unverändert

**V.<sup>quater</sup> Übergangsbestimmungen  
vom Datum GGR-Beschluss (neu)  
§ 39 sexies (neu)**

<sup>1</sup> Ein allfälliger im Rahmen der Teilliquidation der kantonalen Pensionskasse  
mitgegebener Fehlbetrag infolge des per 1. Januar 2010 vorgesehenen kollektiven  
Übertritts der städtischen Lehrpersonen wird den übertretenden Versicherten aus-  
geglichen.

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

<sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 238

<sup>2</sup>Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente im Alter 64 wird für jede übertretende Lehrperson die Altersrente im Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte und diejenige, die sich bei der städtischen Pensionskasse ergibt. Für den Vergleich wird eine Verzinsung von 2% angenommen. Falls die Altersrente gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag durch den Umwandlungssatz dividiert, mit 2% auf den Zeitpunkt des Eintritts in die städtische Pensionskasse diskontiert und dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>3</sup>Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wird für jede übertretenden Lehrperson mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wird eine Verzinsung von 2% angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt. Zur Finanzierung des Ausgleichs wird eine technische Rückstellung gebildet.

<sup>4</sup>Ein durch den Übertritt der Lehrpersonen versicherungstechnisch erforderlicher Einkauf in die technischen oder nichttechnischen Reserven der Pensionskasse der Stadt Zug wird der städtischen Pensionskasse vergütet.

<sup>5</sup>Die erforderliche Finanzierung gemäss den Absätzen 1 bis 4 erfolgt zulasten der in der städtischen Rechnung zweckgebunden für die Aufnahme der städtischen Lehrpersonen vorhandenen Rückstellung von 15 Mio. Franken.

## II.

**Das Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 5. September 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:**

### **§ 53 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden ist der Beitritt zur städtischen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassenreglementes obligatorisch.

<sup>2</sup> unverändert

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 10, S. 169

### III.

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

<sup>3</sup> Nach dem per 31. Dezember 2009 erfolgten Übertritt des Lehrpersonals von der Pensionskasse des Kantons Zug zur Pensionskasse der Stadt Zug erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Schlussabrechnung gemäss § 28 Abs. 8 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006<sup>1)</sup>.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:

Isabelle Reinhart

Der Stadtschreiber:

Arthur Cantieni

Referendumsfrist:

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am:

---

<sup>1)</sup> BGS 611.1